

Zur Zivildienstinitiative

Autor(en): **Gayler, E.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **137 (1971)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-46817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Personelle und inhaltliche Wünsche für Referate in einer OG;
- Presse und SOG;
- Außerdienstliches Schießwesen;
- Fragen des Wehrsportes.

5. Form der Eingabe

Einzel- oder Kollektivarbeiten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache sind in vier Exemplaren mit Angabe eines Kennwortes sowie der Kategorie abzuliefern. Name, Grad, Einteilung und Adresse des Verfassers sind in besonderem, verschlossenem und mit dem Kennwort bezeichnetem Briefumschlag mit der Arbeit einzureichen; das Preisgericht nimmt nur bei Zuerkennung eines Preises vom Namen des Verfassers Kenntnis. Die eingereichten Arbeiten dürfen weder bereits veröffentlicht noch im Rahmen eines dienstlichen Auftrages oder im Auftrage eines Dritten verfaßt worden sein. Auch die bloße Abänderung derartiger Arbeiten ist nicht zulässig.

6. Verwertung der Preisarbeiten

Mit der Prämierung einer Arbeit erwirbt die SOG das Veröffentlichungsrecht für die Dauer von zwei Jahren von der Bekanntgabe der Ergebnisse an ausschließlich (Sonderabmachungen vorbehalten); prämierte Arbeiten, die nicht veröffentlicht werden, dürfen von der SOG einer Dienststelle des EMD zur Auswertung übergeben werden. Ein Exemplar aller Arbeiten wird von der SOG archiviert; die Verfasser preisgekrönter Arbeiten erhalten zwei Exemplare zurück. Nicht prämierte Arbeiten können unter Angabe von Kennwort und Eingabedatum zurückgezogen werden.

7. Preise

Es stehen 6000 Franken zur Verfügung, die gemäß Antrag des Preisgerichtes an die Präsidentenkonferenz der SOG ganz oder teilweise verteilt werden können. Aus dem Legat «General-Herzog-Stiftung» kann allenfalls Artillerieoffizieren oder aus der Artillerie hervorgegangenen Generalstabsoffizieren ein Zusatzpreis ausgerichtet werden.

8. Bekanntgabe der Ergebnisse

Sie erfolgt anlässlich der Präsidentenkonferenz der SOG im Frühjahr 1973 und anschließend durch Veröffentlichung in den Fachzeitschriften:

- Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift;
- Revue Militaire Suisse;
- Rivista Militare della Svizzera Italiana.

9. Eingabefrist

Die Arbeiten sind bis *spätestens 30. Juni 1972* dem Präsidenten des Preisgerichtes, Herrn Oberstbrigadier E. Schuler, Militärwissenschaftliche Abteilung der ETH, Leonhardstraße 33, 8001 Zürich, einzureichen.

Zur Zivildienstinitiative

Oberst E.R. Gayler

In der ASMZ Nr. 8 vom August 1971 äußert sich Major Heinrich Weiß zur «Einladung zur Unterzeichnung der Zivildienstinitiative». So einfach, wie der genannte Autor darf man sich meines Erachtens die Auseinandersetzung mit dieser Initiative nicht machen.

Den Initianten der eidgenössischen Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes kommt mindestens das Verdienst zu, daß sie endlich von der jahre-, wenn nicht jahrzehntelang hin und her wogenden Diskussion zur Tat zu schreiten suchen. Diese Diskussion sollte einmal durch eine befreiende Tat gelöst werden; es fragt sich nur, wie. Kein Geringerer als der verdiente und verehrte Generalstabschef der schweizerischen Armee während des ersten Weltkrieges, Oberstkorpskommandant Theophil von Sprecher, forderte zu seiner Zeit, das heißt also vor einem halben Jahrhundert, eine Lösung des Problems der Dienstverweigerung.

Dabei ist Hptm Peter Vogelsanger zuzustimmen (ASMZ Nr. 4 1970, S. 238), daß die Umwandlung des Artikels von der allgemeinen Wehrpflicht in einen Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht nur durch eine Verfassungsänderung in Frage kommt. Professor Bäumlin hat zwar dem Kirchenrat gegenüber in einem Gutachten die Auffassung vertreten, zur Einführung eines Zivildienstes sei keine Änderung der Bundesverfassung nötig. Dieser Standpunkt dürfte allerdings nicht haltbar sein. Selbst wenn er zutreffend wäre, hätte in einer derart grundlegenden Frage aus staatspolitischen Gründen eine Volksabstimmung zu entscheiden.

Gleichzeitig könnte überdacht werden, ob sich eine allgemeine Dienstpflicht nicht grundsätzlich auch auf Ausländer, die in der Schweiz während längerer Zeit ansässig sind, erstrecken sollte, wie dies ja in anderen Staaten, vor allem in den USA auch der Fall ist.

Jedenfalls scheint mir, der Bundesrat müßte sich wohl überlegen, ob nunmehr, da eine Initiative vorliegt, die Gelegenheit beim Schopfe zu packen wäre. Je nachdem hätte der Bundesrat in seiner Botschaft den Räten zwar die Ablehnung der vorliegenden Initiative zu empfehlen, aber gleichzeitig den verbesserten Text eines neuen Artikels 18 der Bundesverfassung vorzuschlagen. Denn auf eine Totalrevision der Bundesverfassung zu warten wäre doch vermutlich vergebene Liebesmüh'.

Es sollte möglich sein, eine Lösung zu finden, welche keine Schwächung der Armee bedeutet, sondern im Gegenteil zu einer Stärkung ihrer Kampfkraft beiträgt und gleichzeitig das Problem der Weigerung, mit der Waffe Dienst zu leisten, definitiv ausschaltet.

Positiv in der Aufforderung zur Unterzeichnung der Initiative, wie sie in der ASMZ Nr. 8 vom August 1971 unter dem Titel «Tiefer hängen!» abgedruckt ist, sind immerhin zwei Grundsätze der Initianten zu vermerken: einmal die Anerkennung der Tatsache, daß im heutigen Zeitpunkt auf eine bewaffnete Landesverteidigung nicht verzichtet werden kann, und sodann die Erkenntnis, daß eine zahlenmäßige Schwächung der Armee nicht auch eine Schwächung ihrer Kampfkraft zu bedeuten hat. Letzteres ist allerdings cum grano salis zu verstehen: Die zahlenmäßige Schwächung darf nur in einem relativ geringen Ausmaß erfolgen.

Bei der heutigen geringen Anzahl der Kriegsdienstverweigerer - und es sprechen keinerlei Anzeichen dafür, daß sich diese in absehbarer Zeit etwa vervielfachen würde - ist

es sicher besser, auf deren Mitwirkung in der Armee zu verzichten. Als Einheitskommandant wollte ich bestimmt lieber einige Leute weniger in meiner Kompanie, als auch nur einen Kriegsdienstverweigerer darunter wissen. Darin ist den Initianten sinngemäß ebenfalls beizupflichten. Der vielgepriesene Ausweg mit der Einteilung von Kriegsdienstverweigerern in die Sanität (vergleiche Hptm Vogelsanger, S. 229, Major Weiß, S. 519) stellt nur einen Notbehelf dar. Der Argumentation von Hptm Vogelsanger, «wenn einer den Sanitätsdienst, der im Kriege unzählige elementare humanitäre Aufgaben zu erfüllen hat, nur unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung von Kanonenfutter zu sehen vermag, wenn er es mit seinem Gewissen als unvereinbar erklärt, verwundete und sterbende Menschen zu retten, so treibt ihn dieses angebliche Gewissen in die Richtung der größten Unmenschlichkeit und verdient kaum mehr Schonung; er sollte sich jedenfalls nicht als religiösen Märtyrer brüsten», ist wohl verstandesmäßig beizupflichten. Allein, vor der Mentalität eines Anhängers der Zeugen Jehovas versagt, wie der Schreiber aus seinen langjährigen Erfahrungen als Richter in einem Divisionsgericht weiß, jede derartige Überlegung. Zum Beispiel erklärten verschiedene Anhänger dieser religiösen Gemeinschaft auf Befragen, sie würden einem Aufgebot zum Zivildienst oder sogar zu einem Sanitätsdienst Folge leisten, wenn das Aufgebot nicht von einer Instanz des Militärdepartementes, sondern zum Beispiel von einem dem Departement des Inneren unterstellten Amt ausginge. Der Durchschnittsbürger würde dies vielleicht bloße «Spiegelfechtereie» nennen, doch wenn man durch eine bloße administrative Maßnahme Dienstverweigerer als solche ausschalten und anderswo für den Staat sinnvoll einsetzen kann, warum sollte man dies nicht tun?

Meines Erachtens entspricht die Einführung eines für den Staat sinnvollen Ersatzdienstes – und nicht nur für Dienstverweigerer, sondern für alle, die körperlich oder seelisch nicht in der Lage sind, in der Armee Dienst zu leisten – im Zeitalter der Gesamtverteidigung einer dringenden Notwendigkeit. Selbstverständliche Voraussetzung müßte allerdings sein, daß jeder andere Dienst die gleichen zeitlichen und materiellen Opfer verlangt wie der Dienst in der Armee. Damit wäre gleich auch der alte Zopf des Militärdienstersatzes in Form von Geldleistungen abgeschnitten.

Major Weiß irrt grundlegend, wenn er schreibt: «Am unmittelbarsten wird deshalb von der Einführung des Zivildienstes nicht primär die Armee betroffen, sondern eines der Prinzipien unseres Staates, nämlich daß alle Bürger gleiche Rechte und Pflichten haben.» Der Grundsatz, wie er in Artikel 4 der Bundesverfassung vermerkt ist, «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich», besagt nämlich nicht, daß alle Bürger absolut gleich zu behandeln sind. Erhebliche tatsächliche Verschiedenheiten erfordern eine andere Behandlung (vergleiche W. Burckhardt, «Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung», S. 30).

Ein Anhänger der Zeugen Jehovas aber ist, um beim vorherigen Beispiel zu bleiben, in der Regel von wesentlich anderer seelischer Struktur als der Durchschnittsschweizer und es erfordert gerade das Gebot der Gerechtigkeit, wie es in Artikel 4 der Bundesverfassung zum Ausdruck kommt, in verschiedenen Beziehungen eine andere Behandlung.

Völlig einverstanden kann man mit Major Weiß sein, wenn er schreibt: «Ein Staat, der seinen Bürgern erlaubt, sich die Pflichten selbst auszusuchen, setzt das Prinzip der Gleichheit aufs Spiel.» Ja man muß noch darüber hinausgehen: Ein solcher Staat setzt seine Existenz aufs Spiel, oder, um es noch deutlicher zu sagen: hat bereits aufgehört, ein Staat zu sein.

Mit der Forderung nach Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, die sich nicht auf den Wehrdienst beschränkt, soll keineswegs der Dienstverweigerer das Wort geredet werden. Selbstverständlich muß dem Staat das Recht auf seine Verteidigung und die dazu nötigen Maßnahmen zu treffen, inhärent sein. Doch der Staat hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Bürger (eventuell sogar alle auf seinem Territorium Niedergelassenen) in der für beide Teile geeigneten Form zu seiner Existenzsicherung in Krieg und Frieden beitragen. Es wird die These aufgestellt, daß es der Existenzsicherung des Staates keinen Abbruch tut, wenn er für den Wehrdienst ungeeignete Leute, ob es sich dabei um körperlich oder seelisch Ungeeignete handelt, davon ausnimmt und anderweitig sinnvoll einsetzt. Gewiß, in der Praxis kann dies Schwierigkeiten verursachen, aber sie sind zu meistern.

Mit Recht wird in einem redaktionellen Artikel der ASMZ Nr. 6 1971 gefordert, «daß ob all den Diskussionen an Haarschnitt und Anrede, Ausgang und Meldung nicht vergessen werden dürfe, daß auch in bezug auf die Struktur unserer Armee laufende Reformen notwendig sind». Als Ziele werden vor allem genannt: «1. eine Vereinfachung und damit Straffung der Verbände; 2. eine Verbesserung der Kampfkraft für den Einsatz gegen einen modernen Gegner.»

Zur Straffung der Verbände und Verbesserung der Kampfkraft gehört aber primär auch die richtige Berücksichtigung des menschlichen Faktors, wie es Oberstkorpskommandant Wildbolz (ASMZ Nr. 4 1970, S. 222) formuliert hat: «Aushebung nach differenzierter Tauglichkeit (unter Einbezug seelischer Ausschließungsgründe) und Aufbau eines Personalführungssystems, das eine bessere Erfassung der Wehrmänner nach Eignung erlaubt (der rechte Mann an den rechten Platz) ...»

Im Rahmen einer allgemeinen Dienstpflicht bedeutet dies aber, daß wenn ein seelischer Ausschließungsgrund zum Wehrdienst vorliegt, der Dienst in einer anderen Form zu leisten ist. Nur dies verbürgt die Realisierung des Grundsatzes: «Der rechte Mann an den rechten Platz.»

Es sollen keineswegs «zwei Kategorien von Bürgern» geschaffen werden, «Zivildienstler und Wehrdienstler», wie Major Weiß annimmt (S. 520), und es soll sich keinesfalls jeder nach seinem Belieben die eine oder andere Kategorie aussuchen dürfen, sondern es soll nur *eine* Kategorie «allgemein Dienstpflichtiger» geben, die einen angemessenen Teil ihrer Zeit in der ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten adäquaten Form der Allgemeinheit voll zur Verfügung zu stellen haben.

Damit möchte ich nochmals dafür eintreten, daß der Initiative für die Schaffung eines Zivildienstes ein Gegenvorschlag mit dem Ziel der Schaffung einer allgemeinen Dienstpflicht entgegengestellt wird.

Das Recht hat ohne die Gewalt keine Gültigkeit. Wenn das Recht keine Macht hinter sich hat, bleibt es ohne Bedeutung.

Wer das Recht auf seiner Seite haben will, nicht nur im abstrakten Sinne, sondern auch so, daß er danach leben könnte, der muß eben stark sein. Das ist die grausame Regel unserer Zeit. Ich kann das nur bedauern. Doch ich bin nicht bereit, mit einem schlechten Gewissen herumzulaufen, wenn ich mein Recht verwirklichen will, denn ich habe keine andere Wahl.

(«Gespräche mit israelischen Soldaten», 1970, S. 221)
